



# Steuer-News

09/2018

## AKTUELLES STEUERRECHT

### Jahressteuergesetz jetzt mit neuem Titel

Bild: fotogestoeber - Fotolia



Das Bundeskabinett hat im August das sogenannte Jahressteuergesetz 2018 beschlossen. Dem war im Juni ein Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums vorausgegangen. Inzwischen läuft das Ge-

setzespaket allerdings unter dem Titel „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen im Internethandel und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“.

Traditionsgemäß beinhalten die Jahressteuergesetze eine Fülle von Einzelmaßnahmen, die aufgrund von neuerer Rechtsprechung oder Vorgaben aus der EU umgesetzt werden müssen. Ein Schwerpunkt ist in diesem Jahr die E-Mobilität: Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bei elektrisch betriebenen Dienstwagen, die auch privat gefahren werden dürfen, der private Nutzungsvorteil zwar mit der sogenannten 1%-Regel, aber nur noch mit dem halbierten Bruttolistenpreis berechnet wird. Damit will die Bundesregierung die Verbreitung von Elektrofahrzeugen fördern. Auch für die Abrechnung per Fahrtenbuch beinhaltet der Gesetzentwurf eine entsprechende Regelung. Ein zweiter wichtiger Baustein ist die Umsetzung der EU-Gutscheinrichtlinie. Hier wird festgelegt,

wie die Umsatzsteuer beim Verkauf von Gutscheinen künftig abgerechnet wird. Dabei entfällt die bisherige Unterscheidung zwischen Wert- und Warengutscheinen, stattdessen erfolgt die Abgrenzung nach Einzweck- und Mehrzweck-Gutschein. Steht bereits bei Gutscheinausstellung der Ort der Leistung und die für den Umsatz geschuldete Steuer fest, handelt es sich um einen Einzweck-Gutschein. Hier erfolgt die Besteuerung bereits bei Ausgabe des Gutscheins. In allen übrigen Fällen liegt ein Mehrzweck-Gutschein vor, bei dem die Umsatzsteuer erst mit Einlösung entsteht. Die Regelung gilt bereits ab Januar 2019, sodass sich Unternehmer, die Gutscheine verkaufen oder ausstellen, zeitnah auf die neue Rechtslage einstellen sollten.

Namensgebend für das Gesetzespaket sind Vorschriften, mit denen der Umsatzsteuerbetrug im Onlinehandel verhindert werden soll. Zuletzt waren wiederholt asiatische Händler aufgefallen, die über Internetplattformen Waren an deutsche Kunden verkauft, die Umsatzsteuer aber nicht korrekt abgeführt haben. Deshalb sind Betreiber von elektronischen Marktplätzen künftig verpflichtet, Aufzeichnungen über die Umsätze zu führen, die Dritte über ihren Marktplatz abwickeln. Der Händler wiederum muss durch eine Bescheinigung nachweisen, dass er steuerlich registriert ist. Dies gilt auch für inländische Online-Händler, die sich dann um eine Registrierung bei den Finanzämtern kümmern sollten.

## AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

### Verbindliche Auskünfte

Im Juli veröffentlichte das Bayerische Landesamt für Steuern einige Praxishinweise zur Beantragung von verbindlichen Auskünften. Zunächst die Grundregel: Das Instrument der verbindlichen Auskunft dient vor allem dazu, Sachverhalte vor ihrer Umsetzung auf die steuerlichen Folgen abzuklopfen. Voraussetzung für die verbindliche Auskunft ist ein Antrag beim Finanzamt. Im Unterschied zur unverbindlichen Auskunft ist die verbindliche Auskunft gebührenpflichtig und gilt nur für Sachverhalte, die noch nicht

verwirklicht sind. In der Verfügung des Bayerischen Landesamtes für Steuern vom 4. Juli 2018 wird nun herausgearbeitet, dass nur die Schreiben als verbindliche Auskunft beim Finanzamt bewertet werden, die ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Zudem muss der Sachverhalt vollständig dargestellt werden. Ist der Antrag erkennbar unvollständig, hat das Finanzamt den Steuerzahler darauf hinzuweisen und Gelegenheit zu geben, fehlende Angaben nachzuholen bzw. zu ergänzen (Verfügung S 0224.1.1-5/24 St42).

## AKTUELLES STEURURTEIL

### Bundesfinanzhof: Keine unnötige Bürokratie bei Rechnungen

Gute Nachrichten für Unternehmer, denn die Finanzämter dürfen nicht unnötig förmlich sein, wenn es um Rechnungsangaben geht, entschied der Europäische Gerichtshof bereits Ende 2017 (Rs. „Geissel und Buttin“). Dem hat sich nun der Bundesfinanzhof in zwei Verfahren angeschlossen (Az.: V R 25/15 und V R 28/16). Der Bundesfinanzhof bestätigte, dass Rechnungen eine vollständige Adresse des Lieferanten bzw. Dienstleisters enthalten müssen. Es genügt aber, dass der Unternehmer unter dieser Adresse postalisch erreichbar ist. Die wirtschaftliche Tätigkeit des Un-

ternehmens kann auch an einem anderen Ort ausgeübt werden. Für die Praxis heißt dies, dass der zum Vorsteuerabzug berechnete Kunde auch künftig nicht verpflichtet ist, die Anschrift des Lieferanten oder Dienstleisters auf eine geschäftliche Aktivität hin zu überprüfen. Es genügt, dass sichergestellt ist, dass der leistende Unternehmer aufgrund der Rechnungsangaben eindeutig identifizierbar ist. Dazu kann beispielsweise ein Abgleich mit dem Sitz des Geschäftspartners im Handelsregister sinnvoll sein. Ein Freibrief für Scheinfirmer sind die Urteile also nicht.

## AKTUELLER STEUERTIPP

### Erbschaftsteuer: Achtung bei Doppelgrundstücken!



Bild: psdesign1 - Fotolia

Erben Ehegatte oder Kinder das Familienwohnheim und nutzen die Angehörigen das Grundstück weiterhin zu eigenen Wohnzwecken, fällt dafür keine Erbschaftsteuer an. Dies gilt unabhängig vom Preis der Immobilie. Erben die Kinder, gibt es allerdings

eine Wohnflächenbeschränkung von maximal 200 qm. Mit der Regelung will der Gesetzgeber auch in Regionen mit hohen Immobilienpreisen sicherstellen, dass das eheliche oder elterliche Wohnhaus steuerfrei auf die Erben übergehen kann. Die Regelung ist vor allem interessant, wenn die persönlichen Steuerfreibeträge bereits anderweitig ausgenutzt sind.

Die Steuerbefreiung für das Familienwohnheim ist allerdings an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. So gilt die Steuerbefreiung u. a. nur für das mit dem Haus bebaute Grundstück, nicht aber für ein zweites Flurstück. Das gilt nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf selbst dann, wenn das unbebaute Grundstück an das mit

dem Familienwohnheim bebaute Grundstück unmittelbar angrenzt und beide gemeinsam genutzt werden.

Im Fall erbt die Ehefrau von ihrem verstorbenen Ehemann zwei Grundstücke, die im Grundbuch auf verschiedenen Blättern eingetragen sind, jedoch unmittelbar aneinandergrenzen. Auf dem einen Grundstück befand sich das Familienwohnhaus, das die Witwe weiter bewohnte. Das zweite Grundstück war unbebaut, aber mit dem ersten Grundstück zusammen eingezäunt. Obwohl beide Flurstücke äußerlich eine Einheit darstellten, gewährte das Finanzamt nur für das bebaute Grundstück die Erbschaftsteuerbefreiung. Das Finanzgericht Düsseldorf bestätigte die strenge Auslegung mit Blick auf die zivilrechtliche Lage. Danach handele es sich um zwei selbstständige Einheiten im Grundbuch. Im Ergebnis gilt daher nur für das mit dem Haus bebaute Grundstück die spezielle Steuerbefreiungsregel „Familienwohnheim“ (FG Düsseldorf – 4 K 1063/17).

Immobilienbesitzer, die mehrere Flurstücke nebeneinander besitzen und beispielsweise ein Grundstück nur als Garten nutzen oder für die Bebauung durch die Kinder zurückhalten, sollten sich mit dem Urteil befassen. Eventuell ist bereits zu Lebzeiten eine Übertragung eines Grundstücks sinnvoll, um Erbschaftsteuer zu vermeiden.

## Steuertermine September/Oktober 2018

**10.09. (13.09.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

**10.10. (15.10.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

**Hinweis:** Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.